

MITEINANDER IM VERKEHR

**PERSPEKTIVE
WECHSELN**

DIE HERAUSFORDERUNG

Sie kennen alle Verkehrsregeln? Sind Sie sicher? Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird regelmäßig überarbeitet und dabei ergeben sich auch Regelungen, von denen Sie bisher womöglich noch nichts gehört haben. Wir geben zu einigen Regeln, die vor allem den Radverkehr betreffen, aber auch den Autoverkehr, wo er mit Radverkehr zu tun hat, nachfolgend einige Hinweise.

Nur wer in Kenntnis der aktuellen Regelungen im Straßenverkehr ist, kann dazu beitragen Konflikte zu entschärfen oder erst gar nicht aufkommen zu lassen.

So gelingt ein faires und sicheres
Miteinander im Verkehr.



GEMEINSAME WEGE

RADWEGE UND BENUTZUNGSPFLICHT

- Grundsätzlich dürfen Radfahrer wählen, ob sie die Fahrbahn- oder Radverkehrsanlagen nutzen
- Nur wenn ein Radweg mit einem dieser Schilder versehen ist, muss er benutzt werden



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Radweg



Getrennter
Geh- und Radweg

ÖFFNUNG VON EINBAHNSTRASSEN

- Radfahrer dürfen in Einbahnstraßen gegen die Einbahnrichtung fahren, wenn sie mit folgenden Verzeichnissen beschildert sind

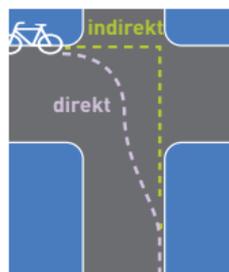


ACHTUNG IN TEMPO-30 ZONE!

Im Verlauf und am Ende von Einbahnstraßen gilt (wenn nicht anderweitig beschildert) für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin die Vorfahrtsregel „rechts vor links“

LINKSABBIEGEN VON RADFAHRERN

- Radfahrer dürfen selbst entscheiden, ob sie als Linksabbieger direkt oder indirekt abbiegen wollen
- Für das direkte Linksabbiegen dürfen Radfahrer vorzeitig evtl. vorhandene Radverkehrsanlagen verlassen, um sich in den KFZ-Verkehr einzufädeln und in der Fahrbahnmitte oder auf dem Linksabbiegestreifen einzuordnen



FAHRRADSTRASSE & FAHRRADZONE

- sind dem Radverkehr vorbehalten
- KFZ-Verkehr nur bei Zusatzbeschilderung
- Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Rechtsfahrgebot ist weiterhin gültig



Kfz-Verkehr
frei



Kfz-Verkehr
frei

SCHUTZSTREIFEN

- Parken und Halten für KFZ verboten
- Befahren durch KFZ-Verkehr nur in Ausnahmen zulässig (z.B. bei sich begegnenden Bussen)



RADFAHRSTREIFEN

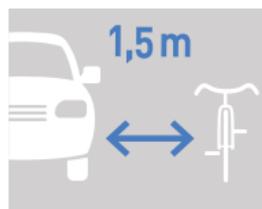
- für Radfahrer benutzungspflichtig
- Parken und Halten für KFZ verboten
- Befahren durch den KFZ-Verkehr nicht erlaubt



GEMEINSAME REGELN

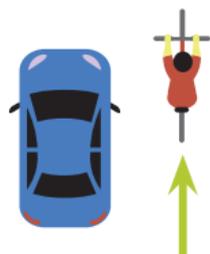
SICHERHEITSABSTAND

- Autofahrer müssen bei Überholvorgängen von Radfahrern einen gesetzlich festgelegten Sicherheitsabstand einhalten
- innerorts mindestens 1,50 m Abstand
- außerorts mindestens 2,00 m Abstand
- Die Sicherheitsabstände gelten auch bei Radfahrern auf markierten Radfahrstreifen



RECHTS VORBEI FAHREN

- Stehen mehrere Fahrzeuge hintereinander (z.B. vor einer roten Ampel), dürfen Radfahrer rechts vorbei fahren
- es gilt besondere Vorsicht, gemäßigte Geschwindigkeit und genügend Abstand



ZUSAMMEN RADFAHREN

- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren, außer andere Verkehrsteilnehmer werden dadurch behindert
- Passiert ein gruppenführender Radfahrer (Gruppe von mind. 16 Personen) eine grüne Ampel, dürfen alle Mitglieder ohne Unterbrechung folgen, auch wenn die Ampel zwischenzeitlich auf Rot wechselt



PERSONENBEFÖRDERUNG

- In dafür vorgesehenen Fahrrädern (Lastenrädern) ist es erlaubt, auch Personen über 7 Jahren zu befördern
- Die fahrende Person muss über 16 Jahre alt sein

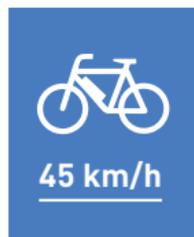
RADFAHREN MIT KINDERN

- Kinder bis 8 Jahre müssen den Gehweg oder baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege befahren.
- Kinder zwischen 8 und 10 Jahren dürfen zwischen Fahrbahn und Radwegen wählen
- Eine mindestens 16 jährige Person darf Kinder auch auf dem Gehweg begleiten
- Ab 10 Jahren gelten die selben Regelungen wie für volljährige Radfahrer



S-PEDELECS

- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- Versicherungskennzeichen und Helmpflicht
- Dürfen keine Radwege sowie die für die Radfahrer geöffneten Einbahnstraßen benutzen
- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt



WAS WIR TUN KÖNNEN

- > **Verständnis füreinander aufbringen**
 - > Mehr Dialog und Blickkontakt
 - > Perspektive wechseln
- > **Eindeutig und vorausschauend fahren**
 - > Wissens- und Erfahrungsaustausch
- > **Über gesetzliche Regelungen und deren Änderungen informieren**

STRASSENVERKEHRS- ORDNUNG § 1

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



AUFMERKSAM UNTERWEGS

GEISTERRADLER

Grundsätzlich dürfen Radfahrer auf Radwegen, Radfahrstreifen, Schutzstreifen nur in einer Richtung fahren.

Die Gegenrichtung ist nur erlaubt, wenn dies ausdrücklich so beschildert ist.

Achtung Autofahrer rechnen oft nicht mit Radverkehr aus der falschen bzw. beiden Richtungen!



LICHTZEICHEN FÜR RADFAHRER

Fahrradampel

vorrangig zu beachten

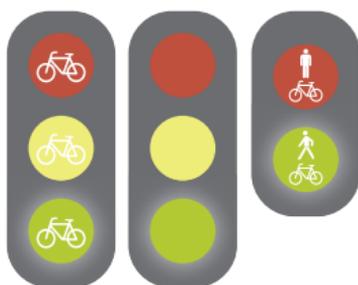
Fahrbahnampel

beachten, wenn keine Fahrradampel vorhanden ist

Fußgängerampel

gilt nur, wenn eine solche den Radverkehr eindeutig einschließt

Achtung Bei roter Fußgängerampel müssen Autofahrer dennoch mit am rechten Fahrbahnrand durchfahrenden Radfahrern rechnen!



GRÜNER PFEIL FÜR RADFAHRER

Eigens für rechtsabbiegende Radfahrer, rechtsabbiegende Autofahrer müssen warten.



MOBILTELEFON

Telefonieren ist mit Freisprecheinrichtung oder Kopfhörern erlaubt. Das Telefon darf jedoch nicht während der Fahrt bedient werden.



MUSIK HÖREN

Musikgenuss ist erlaubt (auch über Kopfhörer), aber der Straßenverkehr muss noch wahrnehmbar sein.



FAHRRADKLINGEL

In vielen Situationen kann Klingeln Gefahren entschärfen oder vermeiden. Dennoch besteht ein Restrisiko, dass der Autofahrer das Klingeln nicht hört.



SEHEN UND GESEHEN WERDEN

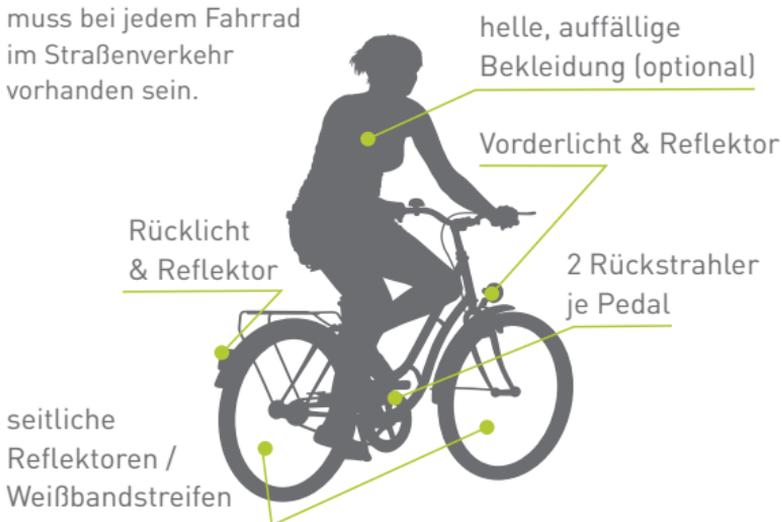
SCHULTERBLICK

Nur durch den Schulterblick kann der tote Winkel vermieden werden!



SICHTBAR UNTERWEGS

Alles (außer optional) muss bei jedem Fahrrad im Straßenverkehr vorhanden sein.



SCHULTERBLICK UND HANDZEICHEN

Zum Abbiegen müssen auch Radfahrer den Schulterblick machen. Ergänzend sind Handzeichen dringend empfohlen. Wer bremst und anhält, nimmt die Hand nach oben.



WIR BRINGEN BAYERN AUFS RAD

Die **Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.** vertritt über 80 bayerische Kommunen. Sie wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, im Freistaat das Radfahren im Rahmen einer umweltfreundlichen Nahmobilität zu fördern und sicherer zu machen. Mehr Sicherheit für den nicht-motorisierten Verkehr, mehr Infrastruktur für Radfahrer, mehr Radkultur und einen spürbaren Beitrag zum Umweltschutz durch eine Steigerung des Radverkehrs sind die Hauptziele.

Diese Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Herausgeber:



AGFK

Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.

AGFK Bayern e.V.

Karl-Zucker-Straße 2

91052 Erlangen

www.agfk-bayern.de

koordinationsbuero@agfk-bayern.de

Gestaltung und Redaktion: Green City Experience GmbH, au bureau

Die Rechte an allen Bildern, Texten und Darstellungen liegen bei der AGFK Bayern e.V. bzw. den jeweiligen Fotografen.

3. Auflage: 5000 Stück, klimaneutral auf Recyclingpapier gedruckt

Stand: September 2020